

**SATZUNG**  
**des Betriebes Bauhof**  
**der Stadt Rheda-Wiedenbrück**  
**vom 27.09.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Betriebssatzung für den Betrieb Bauhof beschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Betriebes

(1) Der Baubetriebshof der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird als Hilfsbetrieb entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist grundsätzlich der Eigenbedarf. Damit verbunden ist u. a. die Durchführung/Wahrnehmung folgender Aufgaben/Arbeiten:

- a) Straßenunterhaltung:
  - Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Geh- und Radwegen
  - Beschilderungs-, Markierungsarbeiten
  - Straßenreinigung (Fußgängerzone)
  - Winterdienst
  
- b) Grünunterhaltung:
  - Unterhaltung und Pflege der städtischen Park- und Grünanlagen
  - Sportplatzpflege
  - Unterhaltung und Pflege der Kinderspielplätze
  - Stadtreinigung (Papierkorbentleerung, etc.)
  - Pflege und Unterhaltung des städtischen Friedhofes
  - Dekoration und Blumenschmuck im Rahmen der städt. Aufgaben
  
- c) Gebäudeunterhaltung:
  - Unterhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und -paraturarbeiten an städtischen Objekten
  
- d) Gewässerunterhaltung:
  - Unterhaltung Wasserläufe 2. Ordnung
  
- e) Kfz-Werkstatt:
  - Wartungs-, Pflege-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten am gesamten städtischen Fuhr-, Maschinen- und Gerätepark einschließlich Feuerwehr, Flora Westfalica und Eigenbetrieb Abwasser
  - Neuanschaffungen

- f) Sonstiges: - Verschiedenste Serviceleistungen (Transporte, Auf- und Abbauarbeiten, Fundsachen, etc.) für die Stadtverwaltung und für Dritte

(3) Der Betrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dem Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

## § 2

### **Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen "Betrieb Bauhof".

## § 3

### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Betriebes Bauhof wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Der Betrieb Bauhof wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Arbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs Bauhof verantwortlich.

(4) Verwaltungsinterne Regelungen zur Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Bürgermeister und anderen Organisationseinheiten bleiben unberührt.

## § 4

### **Betriebsausschuss**

(1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss nach § 5 Absatz 1 S. 2 EigVO mit dem Eigenbetrieb Abwasser gegründet.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinausgehend entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 4 und 5 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(6) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Regelung getroffen ist.

## **§ 5**

### **Stadtrat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und verschafft ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken keine Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## § 7

### Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten. Sie hat ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Personalangelegenheiten

- (1) Beim Betrieb Bauhof sollen in der Regel Tarifbeschäftigte tätig sein.
- (2) Über die Anstellung von Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsebene entscheidet die Betriebsleitung unter Mitwirkung der Personalvertretung und nach Beratung durch die Abteilung Personalwesen. Im Übrigen gilt die Regelung der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Die beim Betrieb Bauhof beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebs Bauhof vermerkt.

## § 9

### Vertretung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnis wird die Stadt in Angelegenheiten des Betriebes Bauhof gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Betrieb Bauhof ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
Betrieb Bauhof

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## § 10

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplan**

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt. Wirtschaftspläne können auch für 2 Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.

(2) Der Betrieb Bauhof hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 EigVO) in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

## § 11

### **Stammkapital**

Das Eigenkapital des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück besteht aus dem Stammkapital und den Rücklagen. Das Stammkapital wird in Höhe von 57.262,10 € gebildet.

## § 12

### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils im Rahmen des nächsten Betriebsausschusses nach vorausgehendem Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 13

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Sie sind dann über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung hat unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

## § 14

### **Personalvertretung**

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück als Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Betrieb Bauhof übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 15 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2000 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NW. Seite 516) bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Absatz 6 GO hin:

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.09.2023

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg